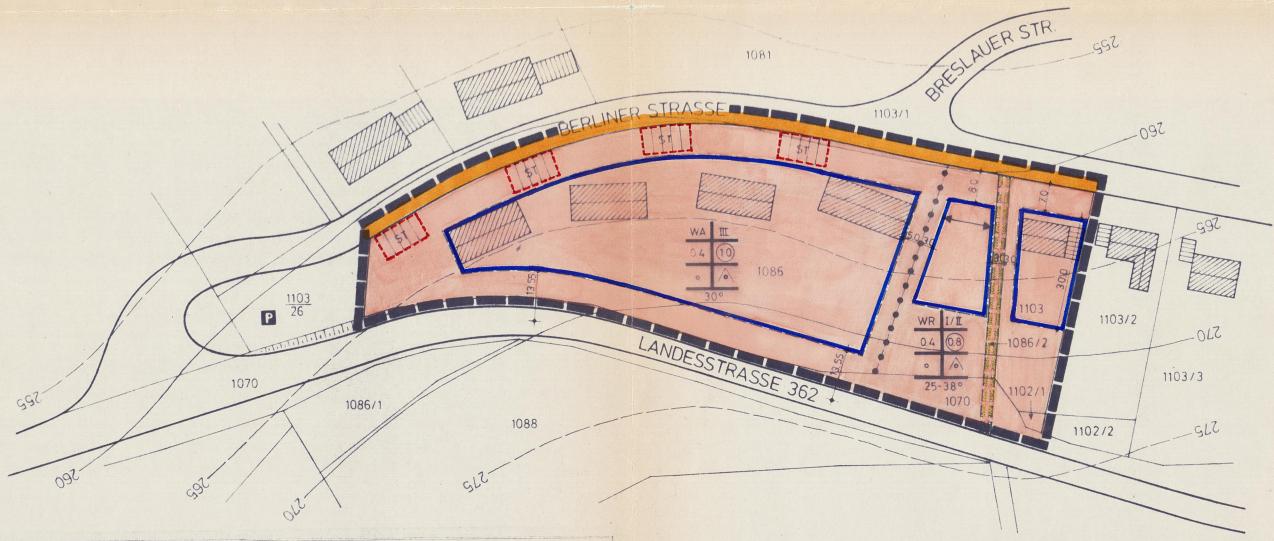
STADT KUSEL TEILBEBAUUNGSPLAN "HERRCHENBERG" NEUFASSUNG UND ERWEITERUNG II, ÄNDERUNG I

M = 1:1000



PLANZEICHENERKLARUNGEN BERGSEITIG EIN-TALSEITIG ZWEIGESCHOSSIG REINES WOHNGEBIET (§ 9 ABS 1 NR 1 BBauG UND § 3 BauNVO) DREI VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBaug UND § 4 Baunvo) § 9 ABS.1 NR 1 BBauG UND §§ 15 ABS.2 NR.3 UND 8 BauNVO I.V. MIT § 2 ABS. 4 LBauO) WA GRUNDFLÄCHENZAHL (§9 ABS. 1 NR 1 BBauG UND § 16 ABS. 2 NR.2 BauNVO LV. MIT §§ 17 UND 19 BauNVO) ESCHOSSFLÄCHENZAHL § 9 ABS.1 NR.1 BBauG UND § 16 ABS.2 NR.1 BauNYO .V. MIT §§ 17 UND 20 BauNYO) OFFENE BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG UND § 22 ABS. 2 BauNVO) NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG (§9 ABS.1 NR.2 BBauG UND § 22 ABS.2 BauNVO) DACHNEIGUNG (§ 9 ABS. 4 BBauG I.V. MIT §§ 97 LBO -ALT- UND 129 ABS. 4 SATZ1 UND 124 LBauO - NEU-) BAUGRENZE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG UND § 23 ABS. 1 UND 3 BauNVO) VORHANDENE (BESTEHENDE) GRUNDSTÜCKSGRENZEN GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN BESTEHENDE GEBAUDE STELLUNG DER GEPLANTEN GEBÄUDE-FIRSTRICHTUNG- (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBauG) PARKSTREIFEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG) STELLPLATZE (§9 ABS.1 NR.11 BBau6) VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS.1 NR. 11 BBaug) STRASSENBEGRENZUNGSLINIE (§ 9 ABS. 1 NR.11 BBauG) MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE (§ 9 ABS.1 NR. 21 BBAUG) GRENZE DER NUTZUNGSART HOHENLINIEN MIT ANGABEN DER HÖHEN ÜBER NN GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

DIE VOM PLAN GETRENNT AUFGESTELLTE BEGRÜN-DUNG UND TEXTL. FESTSETZUNGEN SIND BESTAND-TEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES.

KUSEL, IM JUNI 1979

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG

-BAUABTEILUNG-

GENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH § 11 BBAUG

Verfahrensvermerke:

- 1. Der Stadtrat/Gemeinderat hat am . 22.8 19/8 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BBauG).
- 2. Der Beschluß, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 21.9.1978 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BBauG).
- 4. Die Beteiligung der Bürger an dieser Bebauungsplanung wurde am ... 21.6.1979 im "GESCHÄFTS-ANZEIGER" der Verbandsgemeinde Kusel in Form ... einer Veröffentlichung in Bild und Text durchgeführt (§ 2a Abs. 1, 2 und 3 BBauG).
- 5 Der Stadtrat/Gemeinderat hat am . 2.7.1980 die Annahme und öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2a Abs 6 Satz 1 BBauG).
- Der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom 21.7.1980 (Arbeitstag) bis einschließlich 21.8.1980 (Arbeitstag) öffentlich ausgelegen (§ 2a Abs. 6 Satz 1 BBauG).

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 10.7.1980 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2a Abs. 6 Satz 2 BBauG)

Die nach § 2 Abs. 5 BBauG beteitigten Trager öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... 17.7.1980 von der Auslegung benachrichtigt (§ 2a Abs. 6 Satz 3 BBauG)

Während der Auslegung gingen Bedenken und Anregungen ein, die vom Stadtrat/Gemeinderat am geprüft wurden. Das Ergebnis der Prufung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom mitgeteilt (§ 2a Abs. 6 Satz 4 BBauG).

6. Der Stadtrat/Gemeinderat hat am 10.11, 1980 . des SEMENT asplan mit den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§ 10 BBauG) 34 11

Kusel, den .. 10.11.1980

980 KUSEL KUSEL

7. Genehmigungsvermerk (§ 11 BBauG i.V. mit § 147 Abs 3

V. Ausfertigung Genehmigt it Boscheid vom 8.12.15

mit Bescheid vom 08.12.1580 Az.: 63/610-13- WINSEL / 11 1 Kusel, den 08.762.1580

X Kulel

Kreisvery citung

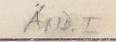
Die Genehmigung wurde mit/ohne Auflagen erteilt (siehe Genehmigungs-Bescheid)

- 9. Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes wurde am 23.12.1980 ortsüblich bekanntgemacht (§ 12 Sätze 1 und 2 BBauG)

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§12 Satz 3 BBauG).

Kusel, den ...5.1.1981 Verbandsgemeindeverwaltung





STADT KUSEL '

<u>Teilbebauungsplan "Herrchenberg" Neufassung und Erweiterung II,</u> Änderung I

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§§ 9 und 2 Abs. 8 Bundesbaugesetz -BBauG- i.V. mit der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)
- 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
- a) Ausnahmen nach §§ 3 (3),
 4 (3) BauNVO sind allgemein zugelassen.
 (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO)
- b) Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind eingeschoßig bis maximal 30 m² Grundfläche zugelassen. (§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)
- 1.2 Überbaubare Grundstücksflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- a) Auf den Grundstücksflächen zwischen den Verkehrsflächen i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG und den vorderen (straßenseitigen) Baugrenzen sind nur Einfriedungen, Müllboxen die im Zusammenhang mit den Einfriedungen errichtet werden. Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 2 BauNVO und Stellplätze für Kraftfahrzeuge zugelassen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist (§ 23 Abs. 5 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG i.V. mit § 13 Landesbauordnung -LBau0-).
- b) Auf den im Absatz 1.2 a angeführten Grundstücksflächen
 können auch Garagen zugelassen
 werden, wenn vor den Garagentoren ein Stauraum von mind. 5,00
 m vorgesehen ist und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist.
 (§ 23 Abs. 5 BauNVO und § 9 Abs1 Nr. 4 BBauG i.V. mit § 13
 LBauO und § 2 Abs. 2 Garagenverordnung -GarVO-).

- c) Ausnahmen vom Stauraum nach Absatz 1.2 b können bei sehr schwierigen Geländeverhältnissen (z.B. stark abfallendes Gelände) zugelassen werden, wenn als Ersatz unmittelbar daneben ein Stellplatz nachgewiesen wird und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist (§§ 31 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG i.V. mit § 13 LBauO und § 2 Abs. 2 GarVO).
- 1.3 Stellung der baulichen
 Anlagen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- a) Die im Bebauungsplan zwigend festgesetzte Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) gilt nicht für Garagen und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des §/ 14 BauNVO.
- b) Ausnahmen von der im Bebauungsplan zwingend festgesetzten
 Stellung der baulichen Anlagen
 (Firstrichtung) kann für Anbauten (Nebentrakte) eines Hauptgebäudes zugelassen werden, wenn
 sie sich dem Erscheinungsbild
 des Hauptgebäudes (Hauptkörpers)
 unterordnen (§ 31 Abs. 1 BBauG).
- 1.4 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- a) Es sind soviele Stellplätze
 herzustellen wie aufgrund § 71
 Landesbauordnung (LBau0) und
 anderer Vorschriften für die
 Nutzung von Grundstücken erforderlich sind oder wie dort
 Kraftfahrzeuge gehalten werden,
 mind. jedoch zwei Stellplätze
 pro Wohnung (einschl. Besucherparkplatz).
- b) Statt der Stellplätze nach Absatz 1.4 a können Garagen hergestellt und dann auf die Anzahl der Stellplätze angerechnet
 werden, wenn ein Stauraum nach
 Absatz 1.2 b hergestellt wird
 (§§ 71 und 13 LBau0 und § 2 Abs.
 2 GarVO).

- c) Stellplätze oder Garagen sind nur in dem nach Abs. 1.4 a festgesetzten Umfang zulässig (§ 12 Abs. 6 BauNVO)
- 1.6 Flächen die von der Bebauung
 freizuhalten sind
 (§ 9 Abs. 1 Nr. lo BBauG)

Die im Plan eingetragene mit Leitungsrecht zu belastende Fläche ist von Bebauung und Bewuchs freizuhalten.

- 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BBauG und § 1 der 8 Landesverordnung vom 4.2.1969 -GVB1. S. 78i.V. mit § 97 Abs. 2 Buchst. a LBO -alt- und §§ 129 Abs. 4
 Satz 1 und 124 der Landesbauordnung -LBauO- neu)
- 2.1 Dachformen

- a) Außer reinen Pultdächern und Schmetterlingsdächern (nur nach innen geneigten Dächern) sind alle Dachformen im Rahmen von 30° und 25° - 38° Dachneigung zugelassen.
- b) Dachformen mit verschiedenen Dachneigungen (z.B. bei außermittigem First) sind zugelassen, wenn die Dachneigung der den Straßen zugewandten Dachflächen den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen und die den Straßen abgewandten Dachflächen eine Dachneigung von 25° 75° nicht unterbzw. überschreiten.
- c) Ausnahmen von der im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigung
 können für Anbauten (Nebentrakte) eines Hauptgebäudes
 zugelassen werden, wenn sie
 sich dem Erscheinungsbild des
 Hauptgebäudes (Hauptkörpers)
 unterordnen (§ 31 Abs. 1 BBauG).

2.2 Dachneigungen

Die im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen gelten nicht für Garagen und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 BauNVO.

2.3 Dachaufbauten

Dachaufbauten zum Ausbau von Wohnräumen in Dachgeschoßen (z.B. Dachgauben und gegengeneigte Teildachflächen) sind zugelassen, wenn sie sich der jeweiligen Hauptdachfläche wesentlich unterordnen und die Traufe nicht unterbrechen.

2.4 Dacheindeckungen

Die Dacheindeckungen dürfen nur mit dunkel getöntem Material erfolgen.

2.5 Kniestöcke

Kniestöcke dürfen bei Dachneigungen von 15° - 30° die Höhe
von 25 cm, bei 31° - 38° die Höhe
von 50 cm gemessen von OK Rohdecke bis UK Fußpfette, nicht
überschreiten.

2.6 Verkleidungen, Verblendungen und Farbanstriche baulicher Anlagen An den Außenwänden der baulichen Anlagen sind Verkleidungen, Verblendungen und Farbanstriche in grellen (störenden) Farben untersagt.

2.7 Einfriedungen

Die Grundstücke können eingefriedet werden. Entlang den Verkehrsflächen dürfen feste Sockel nur bis zu einer Höhe von 40 cm errichtet werden. Die Verwendung von Maschendraht und ähnlich störendem Material entlang den Verkehrsflächen ist untersagt. Für die äußere Farbgestaltung der Einfriedungen gilt 2.6 dieser Textfestsetzungen. Die Gesamthöhe darf 1,20 m nicht überschreiten.

▼. Ausfertigung Genehmigt

Kusel, im Juni 1979 Verbandsgemeindeverwaltung

> (Jäger) Bürgermeister

Nachrichtlich:

Die beiliegende gesondert aufgestellte Begründung ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.